

Amtsblatt

28. Jahrgang Freitag, 27.05.2022 Nr. 8

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ der Stadt Harsewinkel | Seite 2 |
| 2. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 3/2022 für den Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink vom 24.05.2022 | Seite 4 |
| 3. Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel – 23. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 7 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

Stadt Harsewinkel

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ der Stadt Harsewinkel

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Harsewinkel hat im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 (1) Gemeindeordnung (GO NW) in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr.27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ zu ändern (gemäß §§ 2, 10 BauGB).

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“.
Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ weist im gesamten Geltungsbereich nach heutigen Einschätzungen in großen Teilen einen sehr hohen Entwicklungsraum aus, welches letztendlich in Gebäuden sich widerspiegelt, die von ihrer Grundstruktur nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine angemessene Innenstadtentwicklung entsprechen. Großzügig festgesetzte überbaubare Grundstücksflächen, hohe Grund- und Geschossflächenzahlen und in Teilen hohe Vollgeschosswerte ermöglichen Investoren Gebäudetypen, die letztendlich das Stadtbild eher negativ als positiv verändern.

Eine bauliche Innenentwicklung ist zwar gewünscht, jedoch unter der Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur.

Folgende wesentliche bauplanerische Maßnahmen sind erforderlich: Zur Steuerung der Wohnungsdichte werden Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr.6 BauGB getroffen. Zur Steuerung der baulichen Ausnutzung werden insbesondere Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB sowie zur Bauweise, zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und zur Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Nr.2 BauGB getroffen. Zeichnerische und textliche Festsetzungen sichern ein unter stadtklimatischen und Naherholungs- Gesichtspunkten entsprechenden Frei- und Grünflächenanteil im Plangebiet.

Die Änderung wird geführt unter der Bezeichnung – 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“.

Der vorstehende Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigefügt.

Harsewinkel, den 24.05.2022

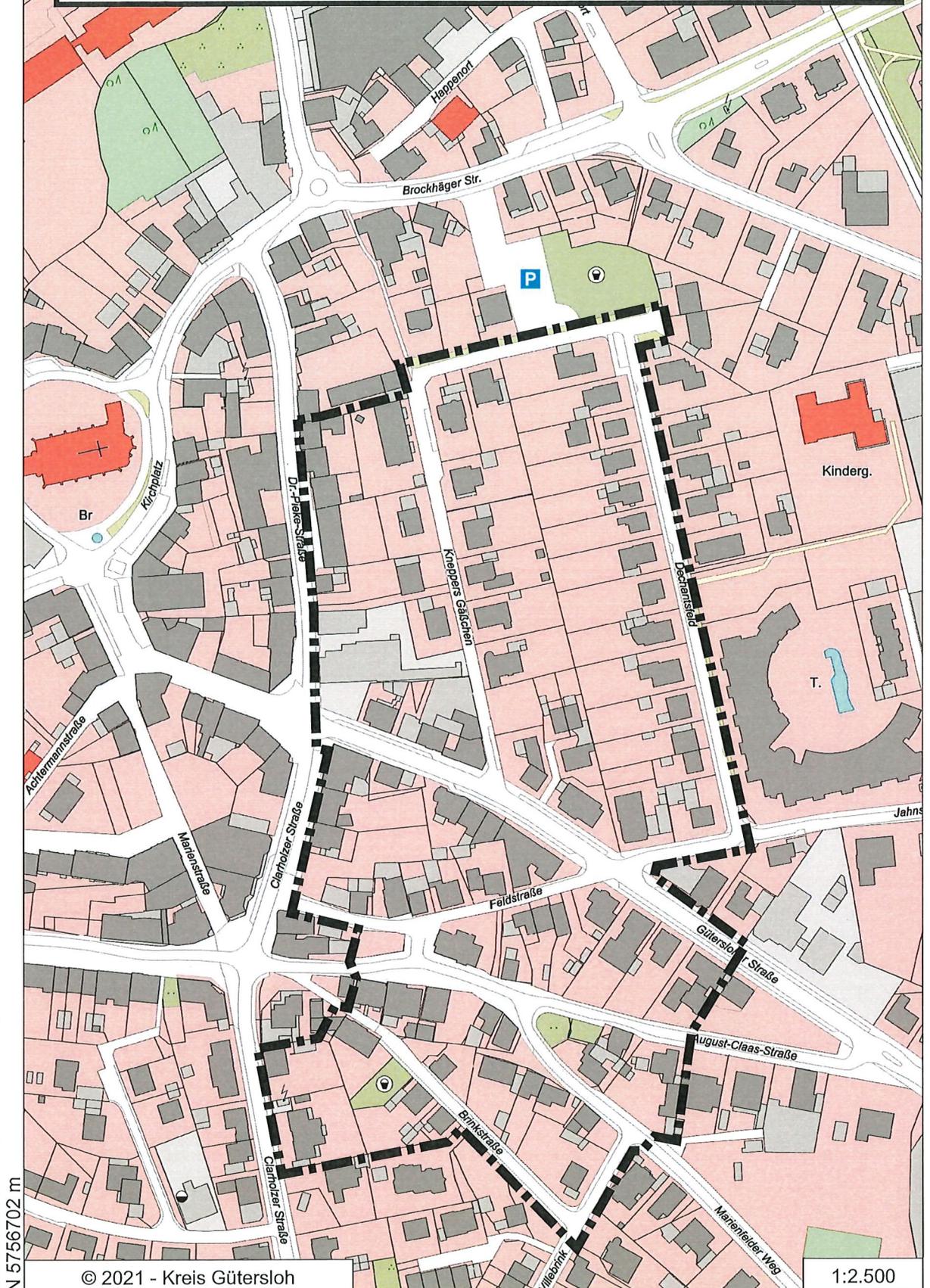


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

E 447204 m

N 5757355 m

Übersichtsplan:
Abgrenzung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des
Bebauungsplanes Nr.27 "Kneppers Gäßchen / Lausebrink"



N 5756702 m

© 2021 - Kreis Gütersloh

1:2.500

E 446794 m

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 3/2022 für den Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ vom 24.05.2022

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Harsewinkel hat 18.05.2022 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 und 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich der vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Harsewinkel am 18.05.2022 aufgestellten 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“.

Die 8. Änderung betrifft den gesamten Bebauungsplan Nr.27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Harsewinkel vom 18.05.2022 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 24.05.2022

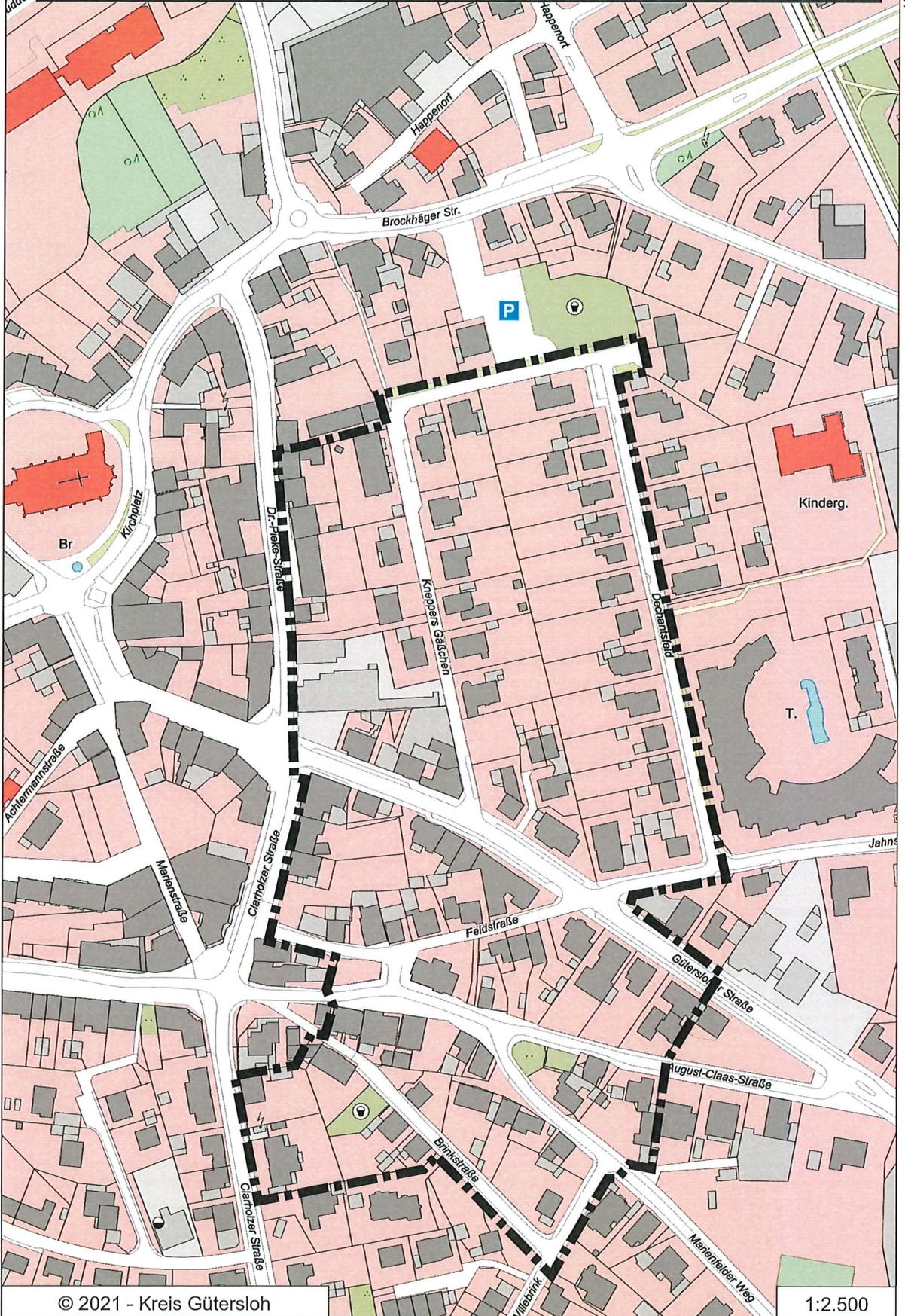


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

E 447204 m

N 5757355 m

Übersichtsplan:
 Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr.3/2022



N 5756702 m

© 2021 - Kreis Gütersloh

1:2.500

E 446794 m

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel - 23. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ziele und Zwecke der geplanten 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich dargelegt (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Konzentrationszonen zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet dargestellt. Die Planung zielt auf die Bündelung der Windenergienutzung in den Zonen und damit zugleich auf die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich außerhalb der dargestellten Zonen i.d.R. unzulässig sind.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft daher den gesamten Außenbereich im Stadtgebiet.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt der vorliegende Vorentwurf zur 23. FNP-Änderung die unter naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und städtebaulichen Aspekten ermittelten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet dar. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB sollen weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt, anschließend geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet werden. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbleibenden Flächen werden dann zur Offenlage der Planung als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Potenzialflächenanalyse und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),

- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Während der Auslegungszeit kann jedermann den Vorentwurf mit Begründung sowie die Potenzialflächenanalyse einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig gegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 24.05.2022



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Stadt Harsewinkel: 23. Änderung des FNP

Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 Bauplg als überlagernde Darstellung
Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.



Potenzialfläche Nr. ...

Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen



Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de